



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Er scheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, auswärts 1 M 45 S. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 188.

Welzheim, Samstag den 3. Dezember 1892.

26. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Ausstellung der Wandergewerbebescheine für das Jahr 1893 betreffend.

Gemäß der Vorschrift in Ziff. 2 des Min.-Erlasses vom 29. November 1890 (Min.-Abl. S. 401) werden die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs und der Vollziehungsverfügung dazu vom 28. Oktober 1890 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Dieser Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebesteuerung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Anschlag.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Verheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. (Art. 2 des Ges. v. 23. Mai 1890.)

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft. (Art. 4 des cit. Ges.)

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbebesteuerung anzusetzen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbebeschein, oder einen Gewerbebesteuerschein, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) In die Wandergewerbebescheine ist das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbebesteuerung einzutragen.

Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbebescheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbebesteuerung anzugeben.

2) In den Gewerbebesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbetreibenden ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahrs mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungskommission erfolgt ist.

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbebesteuerung, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbetreibenden von der Bezirksschätzungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommisär) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbebescheinen mitzuteilen.

4) Vom 1. Januar 1892 an haben die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbebescheins nicht bedürfen, während der Ausübung des Gewerbebetriebes ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbebesteuerung beurkundet ist (Steuerzeugnis).

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbebeschein, oder Gewerbebesteuerschein, oder Steuerzeugnis (Ziff. 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom an das Steuerkapital auf — M und die Staatsgewerbebesteuerung auf — M . . . S festgestellt worden.
(Ort) den Bezirkssteueramt
(Ortssteueramt)

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelassenen Gewerbebesteuerscheine vor Aushändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hiebei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbebesteuerung durch den Wandergewerbebeschein, Gewerbebesteuerschein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde auszuweisen.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinnahmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtskörperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzusetzende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

- a) Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbsteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz bleiben —, mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.
- b) Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahrs von der Bezirkschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbsteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirkschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

- c) Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hierfür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirkes oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfg. betragen muß.

In den in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in den Wandergewerbeschein, Gewerbesteuerchein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde eingetragene Beurkundung vor der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindepflege vorzuzeigen und die aus der

neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten.

Hat er in dem Oberamtsbezirke, in welchem er nach der eingetretenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortsetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbsteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbsteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben. (§§ 8—12 der Vollz.-Verf. vom 28. Oktober 1890.)

Die **Ortsvorsteher** werden hiemit angewiesen:

- a) die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.
- b) den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4 der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen.
- c) darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbescheinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbsteuer enthalten.

Den 1. Dezember 1892.

R. Oberamt:
Reusch, Amtmann.

W e l z h e i m.

Bekanntmachung betreffend die Wahl zur Handels- und Gewerbekammer im Januar 1893.

Die Wählerliste der zur Teilnahme an der bevorstehenden Wahl für die Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim berechtigten Handel- und Gewerbetreibenden ist vom 3. bis einschließlich 11. Dezember d. J. auf dem hiesigen Rathause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Wählerliste wegen Aufnahme unberechtigter Personen oder wegen Uebergang berechtigter binnen der gesetzlichen Frist von acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Oberamt unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung anzubringen sind.

Einsprachen, welche nach Ablauf obiger Frist erhoben werden, können bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

Den 30. November 1892. **R. Oberamt:** Bellnagel.

R. Amtsgericht Welzheim.

Durch Gerichtsbeschluß von heute wurde **Gottlieb Müller**, geb. am 18. März 1822, Sohn des wld. Friedrich Müller, gew. Bauers in P f a h l b r o n n, für

t o t

und als am 18. März 1892 ohne Leibeserben verstorben erklärt.

Den 2. Dezember 1892.

Amtsgerichtschreiber
Schaidle.

Bestellungen

auf den

„**Bote vom Welzheimer Wald**“

für den Monat Dezember

werden von allen Postanstalten und Postboten sowie von der Expedition dieses Blattes entgegen genommen.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 30. November.

Auf der Tagesordnung: Erste Lesung des Etats.

Staatssekretär Frhr. v. Malchahn führt aus: Der Etat für 1892/93 dürfte mit einem Fehlbetrag von 6 Millionen abschließen. Die vorgeschlagenen neuen Steuern würden 58 Millionen ergeben, welche das sofortige Mehrerfordernis der Militärvorlage decken. Der vorgelegte Etat sei mit der größten Sparsamkeit aufgestellt. Namentlich habe man mit

Rücksicht auf die Finanzverhältnisse auf eine weitere Aufbesserung der Beamtengehälter verzichtet.

Abg. Fröhen (Zentr.) empfiehlt zunächst, das Gesetz betreffend die Abänderung des Invalidenfonds in gesonderter Beratung zu behandeln. Er bespricht dann die ungünstige wirtschaftliche Lage, die insbesondere gefehliche Maßregeln zur Hebung des Handwerkerstandes dringlich mache, bemängelt dann, auf die einzelnen Staatsposten eingehend, namentlich die stets wachsende Höhe des Marine-Etats. Auf die Dauer könne Deutschland neben dem Landheere eine große Flotte nicht unterhalten. Die Reichsschuld nehme dauernd zu; an die Tilgung werde nicht gedacht, so daß ein Ende mit Schrecken eintreten müsse. Entweder werde eine allgemeine Abrüstung kommen, was wünschenswert sei, oder ein europäischer Krieg, aus dem schließlich der Anarchismus als Sieger hervorgehen müsse.

Abg. Richter (dfr.) Er wolle auf die Einzelheiten des Militäretats nicht eingehen,

aber auf die Wehrverhältnisse im allgemeinen. Caprivi habe vor Jahresfrist ganz anders gesprochen als kürzlich. Demnach hätten sich die Verhältnisse in der Zeit zwischen den beiden Reden keineswegs geändert. Die Möglichkeit eines Krieges sei nicht einen Zoll näher gerückt. Die Aushebungen in Frankreich und Rußland hätten sich niedriger gestaltet. Frankreich habe seine Friedenspräsenzstärke nicht erhöht; auch der Etat habe sich nicht gesteigert. Französische Blätter heben hervor, Frankreich sei an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Oesterreich begnüge sich mit einer sehr geringen Vermehrung der Heereskräfte, Italien verzichte ganz darauf, und doch seien beide Staaten einem Angriffe Frankreichs bzw. Rußlands ebenso ausgesetzt wie wir. Wenn wirklich der Dreibund den beiden anderen Staaten nicht gewachsen sei, müsse man erwägen, ob es nicht besser sei, wenn Deutschland sich auf seine eigene Leistungsfähigkeit verlasse. Wenn der Reichstag die Militärvorlage ablehne, geschehe dies in dem Bewußtsein,

daß Deutschland stark genug gerüstet sei, um allen Eventualitäten zu beugen. Daß die jetzige Generation nicht einmal Geld hergeben wolle, sei ein ungerechtfertigter Anspruch. Seit 1870 seien zwölf Milliarden für das Heer ausgegeben. Redner hebt die Bedeutung der Landwehr hervor. Der Reichskanzler scheine die Familienväter für ein verdächtiges Element zu halten. (Heiterkeit.) Dann sollte er den Offizieren und Unteroffizieren das Heiraten verbieten. (Heiterkeit.) Wir könnten schon heute eine Armee aufstellen, die die kühnsten Träume Schopenhors übertriffe. Trotz der Millionen von Soldaten sollen wir einer Niederlage entgegengehen ohne die neue Militärvorlage. Ein zweites Mal würden die Mittel der Septennatswahl ihre Wirkung auf den deutschen Michel verfehlen. Die Militärausgaben stiegen fortwährend, dagegen unterblieben die Erhöhungen der Beamtengehälter. Die Ueberweisungen betrügen 349 Millionen, die Matrikularbeiträge 356 Millionen. Dabei sage die Thronrede, die Matrikularbeiträge würden durch die Ueberweisungen gedeckt. „Welcher Mann macht denn die Thronreden?“ (Heiterkeit.) Redner schließt, seine Partei werde die Militärvorlage von dem Gesichtspunkt prüfen, daß eine Schwächung der Kapitalkraft des Landes verhindert werden müsse.

Reichskanzler v. Caprivi erklärt, er sei vor Jahresfrist wie heute davon überzeugt gewesen, daß die Wehrkraft nicht ausreiche. Er ruft den Reichstag gegen Richter zum Zeugen auf, daß er in seiner letzten Rede die Bundesgenossenschaft Italiens nicht herabgewürdigt habe. (Lebhafte Beifall.) Die Freisinnigen hätten seit 1860 alle Militärforderungen abgelehnt. Das Heranziehen älterer Leute, während 60 000 junge Kriegsdiensttaugliche nicht herangezogen würden, sei militärisch, wirtschaftlich und finanziell falsch. Die Militärvorlage stimme mit dem Programm der Fortschrittspartei von 1878 überein. „Wir wollen verstärken, verjüngen, verbessern!“ (Beifall.)

Staatssekretär v. Malzahn erklärt, er kenne die freisinnige Partei zu gut, um von ihr auch nur einen Pfennig mehr zu verlangen als nötig sei. Richter scheine den bemängelten Passus der Thronrede mißverstanden zu haben, da dort nur von den allen Staaten gemeinsamen Matrikularbeiträgen die Rede sei. Die Tabakindustrie beunruhige sich selbst, er habe nur auf der Grundlage fester Projekte der süddeutschen

Staaten verhandelt, auch überall das größte Entgegenkommen gefunden; in die Presse habe er nichts lanciert.

Abg. v. Kardorff hält die prinzipielle Aufrechterhaltung der dreijährigen Dienstzeit für einen Vorzug der neuen Vorlage. Die finanziellen Verhältnisse des Reiches könnten nur dadurch gehoben werden, daß der Staat für die Landwirtschaft nach Möglichkeit eintrete.

Nächste Sitzung morgen. Fortsetzung.

Berlin, 1. Dez. Der Reichstag setzte heute die Etatsberatung fort. Buhl erklärt, die national-liberale Partei bewilligte die Militärforderungen in soweit es die vitalen Interessen des Reiches gestatten. Die Militärvorlage sei in ihrem vollen Umfange nicht durchführbar. Redner beklagt, daß der Bundesrat die Resolution des Reichstags, betreffend den Militärstrafprozeß und das Beschwerderecht unberücksichtigt gelassen habe. Der Marineetat bedürfe der genauesten Prüfung. Graf Caprivi erklärte gegenüber Buhl, die maritime Vertretung bei dem Columbus-feste in Genua und in Spanien sei des Reiches würdig gewesen. Die Regierungen von Italien und Spanien hätten aufs wärmste gedankt, es war unmöglich, mehr Schiffe nach Genua und Spanien zu senden. Der Reichskanzler stellt in Aussicht, dem Reichstag werde im Jahre 1893 eine Vorlage über die Militärstrafprozeßordnung zugehen.

Württemberg.

Gmünd, 29. Nov. Heute nacht fiel der Knecht des hiesigen Traubentwirts aus dem Fenster seiner Schlafkammer infolge Nachtwandelns oder einer Unvorsichtigkeit herab auf das Trottoir, wo er längere Zeit bewußtlos gelegen haben muß. Da er weder Arme noch Beine bewegen kann, scheint er eine starke Gehirn- und Rückenmarksverletzung erlitten zu haben. Ob er mit dem Leben davonkommen wird, dürfte fraglich sein.

Vom Fränkischen, 30. Nov. Die Dienstmagd des Bauers Zeiber in Ruppertshofen bei Gerabronn fand eine dicke Goldmünze nahezu von der Größe eines Zehnpfennigstücks, die sieben Gramm wog und von Kennern als schriftlose keltische Münze bezeichnet wurde; es stehen auf ihr nur vier Punkte. Es wurden 19 M. dafür bezahlt. Eine Stunde von Ruppertshofen, in Hörlebach, wurde vor 10 Jahren eine kleinere keltische Goldmünze aufgefunden;

dieselbe ist der Sammlung des historischen Vereins in Hall einverleibt.

Deutschland

Berlin, 30. Novbr. Der Bundesrat hat abgelehnt Einjährigfreiwillige, die über das 23. Lebensjahr hinaus und von den Ersatzbehörden zurückgestellt sind, nach Ueberschreitung des 32. Lebensjahres nicht wieder zu Landwehrlübungen einzuziehen.

Berlin, 1. Dez. Im Reichstag brachten Baumbach und Genossen einen Antrag ein, der Reichstag wolle den Reichskanzler eruchen, den Grundsätzen der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten auf einer internationalen Konferenz völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen.

Berlin. Die Kreuzzeitung veröffentlicht Gegenvorschläge zur Militärvorlage: Unter Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit könne mit 12 bis 14 Millionen Mark jährlich die Armee ausgebaut und verjüngt werden, die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke betrage in diesem Falle etwa 26,000 Mann, die des Rekrutenkontingents 11,000 Mann. — Der Vorwärts teilt mit, Graf Ballestrem sei von der konservativen Seite als Vorsitzender der Militärkommission in Aussicht genommen worden wehre sich aber noch gegen die Annahme dieses Postens, mit dem immer eine gewisse Verantwortlichkeit für das Zustandekommen der Vorlage verknüpft ist. — Dem Berliner Tageblatt zufolge planen die Bierbrauereien von Altona angeichts der Brausteuererhöhung eine Erhöhung der Bierpreise. — Die Steuervorlagen sollen im Reichstage abgewartet werden, ehe die Beratung der Militärvorlage erfolgt. Die Entwürfe gehen voraussichtlich Mitte nächster Woche ein.

Leipzig, 1. Dezbr. Der Obergerichtshof bestätigte die Ausschließung des Rechtsanwalts Koch aus Freudenstadt aus dem Rechtsanwaltsstand.

Mannheim, 30. Nov. An einem Neubau gerieten zwei verheiratete Maurer in Streit. In dessen Verlauf gab der eine, Hühnle mit Namen, seinem Kollegen Walter einen derartigen Stoß, daß dieser von dem drei Stockwerke hohen Gerüst herabstürzte und sofort tot war.

Saarbrücken, 1. Dez. Auf den fiskalischen Saargruben sollen wegen schlechten Geschäftsganges 2000 Arbeiter entlassen werden.

Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Eichen- und Laubholz-Stammholz-Berkaufe.

- 1) **Revier Unterweissach.**
Am Freitag, den 16. Dezember,
Mittags 12 Uhr

im „Lamm“ in Unterweissach, aus dem Staatswald hintere Teufelhalde und Steinriegel:

Eichen Fm.: 39 I., 20 II., 25 III., 7 IV. Cl.; Rotbuchen Fm.; 4 I., 2 II. Cl.; Ahorn 0,7 Fm.

Zusammenkunft zum Vorzeigen Vormittags 9 Uhr in Däfern an der dortigen Wirtschaft.

- 2) **Revier Welzheim.**
Am Samstag, den 17. Dezember,
Nachmittags 1½ Uhr

im Gasthof zum „Lamm“ in Welzheim aus dem Staatswald Hohestraße, Wolfsgarten, Frohnhalde, Burgholz, Himmelreich, Fallendholz und Spazenschlag:

63 Eichen und Eichenabschnitte mit Fm.: 5 I., 10 II., 18 III., 11 IV. Cl. Die Eichen werden jederzeit von Forstwärter K ä r c h e r in Ruderberg vorgezeigt; am Verkaufstag Zusammenkunft zum Vorzeigen Vormittags 9 Uhr auf der Hohen Straße beim Ritschenwasenhof.

Revier Welzheim.

Weis=Verkauf.

Am Montag 5. Dezember

9 Uhr im „Schwanen“ in Welzheim aus den Durchforstungen in „unterer und oberer Bausche“ und Scheidholz in vordere Stück: 3200 gemischte Wellen in Flächenlosen und auf Hausen.

Weihnachten kommt herbei!

Erlaube mir hiemit meine werthe Kundschaft höflich darauf aufmerksam zu machen, daß **Taschentücher**, welche für den **Weihnachtstisch** recht hübsch mit **Namen** oder **Monogramm** in pünktlicher Weise **bestickt** werden sollen, am besten **jetzt schon** bestellt werden weil infolge der frühen Bestellung ganz sicher auf schönste Ausführung gerechnet werden kann.

In wirklich großartiger Auswahl sind eingetroffen in allen Größen und Feinheiten, die besten Qualitäten von **weißleinen Taschentüchern** und **Bundrandtüchern**, **Batisttüchern** mit **Hohlraum** sowohl in ganz weiß als in feinsten farbigen Ausführungen und mit **Trauerband**.

Bestickte Mustertücher sowie Zeichnungsalbum liegen vor und bitte ich unter Zusicherung bester Bedienung um gütige Aufträge.

Chr. Becker.

W e l z h e i m .

Meine
Weihnachts-Ausstellung

in
Kinderspielwaaren

ist eröffnet und bitte ich um gefl. Zuspruch.


Albert Zweigle.

Landwirtsch. Bez.-Verein Welzheim.

Bestellungen auf
Chilisalpeter & steirischen Kleesamen
können innerhalb 14 Tagen beim Vereinssekretär gemacht werden.

Krieger-Verein Welzheim.

Monatsversammlung

 am **Sonntag, den 4. Dezember**, Nachmittags 3 Uhr
findet eine Versammlung statt bei Kamerad **W ö r n e r**
zum „roten Ochsen“.
Die Kameraden werden erucht zahlreich zu er-
scheinen.

Den 2. Dezbr. 1892.

Der Ausschuss.

Volks-Verein Welzheim.

Nächsten **Sonntag den 4. Dezember**, nachmittags 3 Uhr
Versammlung bei Bäcker **Schaal** hier. **Der Ausschuss.**

Zum Anfertigen von
Weihnachtsarbeiten

empfehle ich verzinnte **Gestelle** zu:
Visitenkarten, Wandbriefgestelle, Feder-
träger, Uhren- und Garderobehalter etc.
Zeitungsstaschen, Schlüsselhalter, Wand-
etagere, Zahnbürstenhalter, Schwammnetz-
gestelle.

Albert Zweigle.

Alle Gattungen

Gewürze zum Baden:

Citronat, Pommeranzenschale, Feigen, Mandeln,
Haselnußkerne, feinste Zibeben, Rosinen, Sul-
taninen, Anis, Zimmt, Hirschhornsalz und
Pottasche

empfehlt

H. Hohly.

Hochzeits- & Reichentexte

werden sauber angefertigt in der Buchdruckerei dieses Blattes.

L. Unterzuber'sche Buchdruckerei Welzheim.

Zu Weihnachtsgeschenken

passend empfiehlt

Würfelzucker in Packeten von 5 Pfd. und
offen, feinsten **Thee**, **Chocolade** u. **Cacao**.
H. Hohly.

Ein

Schäferhund

hat sich verlaufen und bittet man
denselben bei Frau **Mehger Kai-
sers** Ww. abgeben zu wollen.

Gattenhofen,

D.-A. Göppingen.

**Knecht- und
Magd - Gesuch.**

Unterzeichneter sucht bis Weih-
nachten einen ordentlichen Burschen
im Alter von 18-19 Jahren zu
Pferden, und bis Lichtmess ein
ordentliches Mädchen im Alter
von 15-16 Jahren.

Joh. Hermann, Bauer.

R u d e r s b e r g.

2100 M.

Pflegschaftsgeld können gegen ge-
fährliche Sicherheit abgegeben wer-
den. **G. Rau.**

Cacaapulver, **Stollwerk's**
Herz-Cacao, feine und ge-
wöhnliche **Chokolade**, guten
Thee, **Vanille**, **Ceylon**, **Zimmt**,
gewöhnlichen **Zimmt** sowie
alle anderen **Gewürze** emp-
fiehlt billigt

H. Hohly.

Gewerbeverein.

Heute **Samstag** abend 8 Uhr
in der „Krone.“ Zu zahlreichem
Besuch ladet ein
Der Vorstand.

Schorndorf.

Bestellungen

auf besten, reellen badisch Preis-
gauer 1892er

Weißwein

bei sehr mäßigem Preis (franko
hier) nimmt entgegen und kann
sodcher am Faß erp:obt werden
Chr. Ziegler.

Citronen

pr. Stück 8 Pfg. empfiehlt

H. Hohly.

Geld! auf 1. Stelle a
4-4 1/4 % auf
Schuldscheine a
50/0, 1. Zieler werden mit 1 %
Rabatt gekauft. **L. Werner**, Delo-
nom Augustenstr. **Schorndorf**
Wrttmbg.

Bei Husten, Heiserkeit
empfehle die ganz vorzüglichen
Eucalyptus- & Zwiebelbonbons
v. **Rob. Hoppe**, Halle a. S. à
Pack. 15 u. 25 Pf. (14)
A. Berthemer, Welzheim.

Tagbuchtabellen

sind vorrätig in der Buchd. d. Bl.

Verantwortlicher Redakteur Oberlehrer Fener.